

# Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

RRB vom 12. April 1988

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1, 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>1)</sup> und § 1 der Verordnung vom 13. Januar 1987 zum Gebäudeversicherungsgesetz<sup>2)</sup>

beschliesst:

§ 1. <sup>1</sup> Die Höhe der Sitzungsgelder der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972<sup>3), 4)</sup>

<sup>2</sup> Am gleichen Tag darf nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

§ 2. <sup>1</sup> Für das Aktenstudium erhalten der Präsident und die Mitglieder eine jährliche Pauschalentschädigung von 3500 Franken.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Die Vergütung wird je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt. Scheidet ein Mitglied während eines Halbjahres aus, so hat es Anspruch auf die volle Entschädigung für dieses Semester.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für den Präsidenten wird an die Staatskasse überwiesen.

§ 3. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979<sup>6)</sup>.

§ 4. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Es gilt das Staatspersonalgesetz vom 27. September 1992 (BGS 126.1).

<sup>2)</sup> BGS 618.112.

<sup>3)</sup> BGS 126.511.321.

<sup>4)</sup> § 1 Abs. 1 Fassung vom 22. März 1994; GS 93, 65.

<sup>5)</sup> § 2 Abs. 1 Fassung vom 22. März 1994.

<sup>6)</sup> BGS 126.511.322.

<sup>7)</sup> BGS 126.511.323.

# 126.511.327.6

§ 5. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft<sup>1</sup>). Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1973<sup>2</sup>) über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist aufgehoben.

---

<sup>1</sup>) Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 22. März 1994 am 1. Januar 1994.  
<sup>2</sup>) GS 86, 72.